

# Niederschrift

## über die Sitzung des Verwaltungsrates der Pflegekasse der Betriebskrankenkasse der BMW AG am 16.12.2025 in Regensburg.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Karl Hacker, eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass der Verwaltungsrat ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung geladen wurde und beschlussfähig ist.

Nun beschließt der Verwaltungsrat den 9. Nachtrag zur Satzung.

Regensburg, den 16.12.2025



Karl Hacker  
Vorsitzender d. Verwaltungsrates  
der Pflegekasse



Manfred Schoch  
stv. Vorsitzender d. Verwaltungsrates  
der Pflegekasse

## 9. Nachtrag zur Satzung

### Artikel I

#### Nummer 1:

##### **In § 3 Verwaltungsrat wird der Absatz II wie folgt neu gefasst:**

II. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse der BMW BKK sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse der BMW BKK von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Vorstand zu überwachen,
3. den Haushaltsplan festzustellen,
4. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
5. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Pflegekasse der BMW BKK gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
6. einen leitenden Beschäftigten der BMW BKK mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zu beauftragen, wenn der Vorstand längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert ist oder der Vorstand längere Zeit nicht besetzt ist,
- 6a. einen leitenden Beschäftigten der BMW BKK mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
7. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung.

#### Nummer 2:

##### **In § 3 Verwaltungsrat wird in Absatz VIII der Satz 11 zu Satz 12 und der neue Satz 11 wie folgt gefasst:**

Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten.

#### Nummer 3:

##### **In § 6 Kreis der versicherten Personen wird in Absatz I die Nummer 2 wie folgt neu gefasst:**

2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der

gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie

- a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, bis zu deren Außerkrafttreten einen Anspruch auf Heilbehandlung oder Krankenbehandlung hatten,
- b. nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 des SGB XIV leistungsberechtigt sind,
- c. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
- d. nach § 145 Absatz 2 Nr. 4 SGB XIV oder nach § 84 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz weiter erhalten oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV beziehen,
- e. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
- f. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
- g. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Absatz 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die Pflegekasse der BMW BKK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

#### **Nummer 4:**

#### **§ 7 Kündigung der Weiterversicherung wird in „§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:**

Die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter nach § 26 und § 26a SGB XI endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

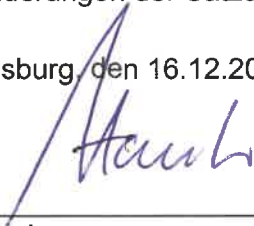
## Artikel II

### Inkrafttreten

Der vorstehende 9. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse der BMW BKK wurde vom Verwaltungsrat der Pflegekasse am 16.12.2025 einstimmig beschlossen.

Die Änderungen der Satzung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 16.12.2025



---

Karl Hacker  
Vorsitzender d. Verwaltungsrates  
der Pflegekasse



---

Manfred Schoch  
stv. Vorsitzender d. Verwaltungsrates  
der Pflegekasse